



Umweltinspektionsbericht

Veröffentlicht am: 06.05.2025 von Dezernat 53

Aktenzeichen: 500-9981505-0017/0003.W

Anlagenbetreiber:

Rain Carbon Germany GmbH

Art und Bezeichnung der Anlage:

IED-Anlage: nein

Abwasserbehandlungsanlage

Standort:

Kekuléstraße 30, 44579 Castrop-Rauxel

Datum der Überwachung: 03.12.2024

Dauer der Überwachung: ca. 3,5 Stunden

Die Überwachung erfolgte:

angemeldet

Zuständige Überwachungsbehörde:

Bezirksregierung Münster

beteiligte Behörden

keine

Umfang der Überwachung:

Industrieabwasser

Wassergefährdende Stoffe

Immissionsschutz

Grundlagen der Überwachung:

§§ 52, 52a BImSchG

AwSV

AbwV, § 100 WHG

Ergebnis der Überwachung:

Keine Mängel: nein

Geringfügige Mängel¹: ja

Erhebliche Mängel²: nein

Schwerwiegende Mängel³: nein

Beschreibung des Mangels und veranlasste Maßnahmen:

Es wurde festgestellt, dass die erforderlichen Kalibrierungen und Wartungen der kontinuierlichen Messeinrichtung für Benzol gemäß den Nebenbestimmungen zuletzt vollständig im Jahr 2023 durchgeführt wurden. Die Aufträge zur Wiederaufnahme der Wartungen und Kalibrierungen wurden im Zuge der Nachforderungen nachgewiesen. Die Kalibrierung wurde am 11.03.2025 durchgeführt.

¹ Geringfügige Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionsschreiben ist in der Regel ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.



² Erhebliche Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

³ Schwerwiegende Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten und erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.

Wird bei der Überwachung von IE-Anlagen festgestellt, dass der Betreiber der Anlage in schwerwiegender Weise gegen die Genehmigung verstößt, ist nach § 52a Abs.3 Satz 2 BlmSchG, § 22 Abs. 3 DepV oder § 9 Abs.3 IZÜV innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verstoßes eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung durchzuführen.